Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(13.3.1973) Drucksache 8/448

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 448
13. 03. 73

Mitteilung des Senats

Gesetz über den Zusammenschluß der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen und der Universität Bremen (Integrationsgesetz)

1. **Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über den Zusammenschluß der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen und der Universität Bremen (Integrationsgesetz) mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**

   Mit Rücksicht auf die vorbereiteten Maßnahmen in bezug auf die Integration von Pädagogischer Hochschule und Universität und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Pädagogische Hochschule seit dem Wintersemester 1972/73 keine Studienanfänger für das Lehramtsstudium mehr aufnimmt, ist es erforderlich, daß das Gesetz mit Beginn des Sommersemesters 1973 in Kraft tritt. **Aus diesem Grunde ist die Vorlage gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung dringlich.**

2. Die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen, die Universität Bremen sowie die Personalräte bei den beiden Hochschulen und der Personalrat beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst — Schulen — sind an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

3. Die Deputation für Wissenschaft und Kunst hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 12. März 1973 mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Abordnung der Assistenten gemäß § 4 Abs. 3 erst mit dem 31. Juli 1979 endet. Der Senat vermag sich diesem Vorschlag mit Rücksicht auf die in der Begründung zu § 4 Abs. 3 des Gesetzentwurfs angeführten Gesichtspunkte nicht anzuschließen.

   Der Finanzdeputation ist der Gesetzentwurf für die Sitzung am 20. März 1973 zugeleitet worden; sie wird ihn in dieser Sitzung beraten.

4. Durch den Zusammenschluß von Pädagogischer Hochschule und Universität entstehen unmittelbar keine finanziellen Mehraufwendungen. Es ist aber auf folgendes hinzuweisen:

   4.1 Dadurch, daß künftig alle Lehramtsstudenten an der Universität und in deren Räumen ausgebildet werden, entstehen anteilige Bauinvestitionskosten. Diese Kosten werden aber dadurch ausgeglichen, daß das von der Pädagogischen Hochschule zu räumende Gebäude an der Langen Reihe für andere Einrichtungen aus dem Bildungsbereich genutzt werden wird.

   4.2 Bei der Pädagogischen Hochschule ist bei der Bewilligung von Stellen für Hochschullehrer zum Haushalt 1973 von einem Verhältnis von 12 Studenten zu einem Hochschullehrer ausgegangen worden. Für die Universität ist ein Durchschnittswert von 10:1 zugrunde gelegt worden, weil hier der Anteil der naturwissenschaftlichen Fächer größer ist. Aus diesen unterschiedlichen Schlüsseln könnte unter Umständen zum Haushalt 1974 ein zusätzlicher Bedarf an Hochschullehrern errechnet werden. Diese Frage muß in den Haushaltsberatungen geklärt werden. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß im Zuge des Aufbaus der Universität auch die Zahl der Studenten in naturwissenschaftlichen Fächern steigen wird, so daß von daher ein Ausgleich gegeben sein wird.

4.3 Die Professoren an der Universität haben entsprechend den in Berufungsvereinbarungen getroffenen Regelungen einen Anspruch auf ein Forschungsfreisemester nach Maßgabe noch zu erlassender Bestimmungen; das Forschungsfreisemester soll in der Regel alle drei Jahre gewährt werden. Den Professoren an der Pädagogischen Hochschule steht ein solcher Anspruch bisher nicht zu. Nach Überleitung der an der Pädagogischen Hochschule tätigen Professoren an die Universität Bremen wird auch diesen ein Forschungsfreisemester zu gewähren sein. Es soll darauf hingewirkt werden, daß das Forschungsfreisemester für die früheren Professoren an der Pädagogischen Hochschule nicht zu Mehrkosten führt, sondern inneruniversitär ausgeglichen wird.

Gesetz über den Zusammenschluß der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen und der Universität Bremen (Integrationsgesetz)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1
Auflösung der Pädagogischen Hochschule

(1) Die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Universität Bremen übernimmt die der Pädagogischen Hochschule nach dem Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 102 — 221-b-2) obliegenden Aufgaben und hat dafür Sorge zu tragen, daß

1. das Studium nach § 3 gewährleistet ist,
2. die an der Pädagogischen Hochschule begonnenen Diplomstudiengänge an der Universität Bremen weitergeführt werden und
3. die Studenten nach § 3 unter Einschluß der Studienzeit an der Pädagogischen Hochschule nach einem Studium von sechs Semestern als Abschlußprüfung die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen (Erste Lehrerprüfung) ablegen können.

(3) Die im Haushaltsplan der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1973 für die Pädagogische Hochschule ausgewiesenen und noch nicht verbrauchten Zuschüsse können im Rahmen ihrer Zweckbestimmung von der Universität in Anspruch genommen werden. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgte Zuweisung von Mitteln durch die Organe und Gremien der Pädagogischen Hochschule bleibt bestehen.

(4) Die der Pädagogischen Hochschule von der Freien Hansestadt Bremen nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellten Grundstücke und Einrichtungen können bis zur anderweitigen Verfügung durch die Freie Hansestadt Bremen von der Universität genutzt werden.

(5) Rechtsnachfolger der Pädagogischen Hochschule in vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Universität.

§ 2
Mitglieder, Kommission und Beiräte

(1) Die Mitglieder der Pädagogischen Hochschule nach § 3 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen mit Ausnahme der Lehrbeauftragten und der Ehrenmitglieder werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Mitglieder der Universität.

(2) Das zuständige zentrale Kollegialorgan der Universität bildet innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Kommission, die die Organe und Gremien der Universität bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 2 berät und insoweit Empfehlungen aussprechen kann. Der Kommission gehören der mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Amt scheidende Rektor der Pädagogischen Hochschule als Vorsitzender ohne Stimmrecht und neun Mit-

glieder der Universität an, die aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 gewählt werden. Die Kommission wird aufgelöst, wenn die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 entfällt.

(3) Bis zum Zeitpunkt der Bildung der Kommission nach Absatz 2 werden deren Aufgaben von den Mitgliedern des mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelösten Hochschulsenats der Pädagogischen Hochschule wahrgenommen.

(4) Die Universität kann aus den in Absatz 1 genannten Mitgliedern Beiräte bilden, die insbesondere die einzelnen für die Betreuung der Studiengänge zuständigen Gremien der Universität in bezug auf die der Universität nach § 1 Abs. 2 obliegenden Aufgaben beraten. Die Beiräte werden aufgelöst, wenn die Aufgabe nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 entfällt.

§ 3

Studenten

Die Studenten der Pädagogischen Hochschule werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Studenten der Universität und können ihr Studium an der Universität nach den bisher für die Studenten der Pädagogischen Hochschule geltenden Vorschriften fortsetzen und abschließen; in diesem Fall werden sie nach den bisher für sie geltenden Prüfungsordnungen geprüft. Sofern zum Zeitpunkt des Studienabschlusses neue Prüfungsordnungen gelten, können die Studenten auf Antrag nach diesen geprüft werden. Entsprechende Studiensemester an der Pädagogischen Hochschule und dabei erbrachte Studienleistungen werden in den Studiengängen der Universität angerechnet.

§ 4

Überleitung der Bediensteten

(1) Die an der Pädagogischen Hochschule tätigen Bediensteten werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bedienstete an der Universität.

(2) Die Professoren an der Pädagogischen Hochschule werden Professoren an der Universität. Die Funktionsbeschreibungen der Stellen der Professoren werden hierdurch nicht berührt und gelten unverändert weiter. Die Funktionsbeschreibungen können nach Maßgabe des § 165 e Abs. 4 des Bremischen Beamtengesetzes geändert werden.

(3) Die als Assistenten an die Pädagogische Hochschule abgeordneten Lehrer gelten als an die Universität abgeordnet; ihre Abordnung endet mit dem 31. Juli 1977. Sie stehen korporationsrechtlich den Hochschullehrern der Universität gleich. Soweit sie die Einstellungsvoraussetzungen nach § 165 i Abs. 2 des Bremischen Beamtengesetzes erfüllen, sind sie auf Antrag zu Assistenzprofessoren zu ernennen. Die Funktionsbeschreibungen der Stellen der in Satz 1 genannten Assistenten werden im Einvernehmen mit diesen und der Universität festgelegt.

(4) Den Professoren nach Absatz 2 und den Assistenten nach Absatz 3 obliegt vorrangig die Sicherung des Studiums nach § 1 Abs. 2.

(5) Die sonstigen Bediensteten der Pädagogischen Hochschule werden an der Universität nach Möglichkeit mit Aufgaben betraut, die ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechen.

(6) Die den Lehrbeauftragten erteilten Lehraufträge gelten als von der Universität erteilt. Die mit den Lehrbeauftragten abgeschlossenen Dienstverträge oder die den Lehrbeauftragten übertragenen Nebenämter bleiben, soweit sie nicht gekündigt oder widerrufen werden oder auslaufen, bis zum Abschluß neuer Verträge oder zur Übertragung neuer Nebenämter unberührt.

§ 5

Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule

(1) Die Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule bilden eine Kommission, die die Interessen der in § 3 genannten Studenten vertritt. Die Kommission ist mit dem Tag aufgelöst, an dem der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gewählte Allgemeine Studentenausschuß der Studentenschaft der Universität zusammentritt.

(3) Das Vermögen der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule geht auf die Universität über und ist der Studentenschaft der Universität zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Das Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 8. September 1970 (Brem.GBl. S. 102 — 221-b-2) wird aufgehoben.

(2) Mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Bestimmungen werden alle für die Pädagogische Hochschule geltenden Bestimmungen aufgehoben.

(3) Die nachstehend genannten Ordnungen gelten im Rahmen des § 1 Abs. 2 und § 3 entsprechend für die Universität weiter fort:

1. Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Lande Bremen in der Fassung vom 24. Oktober 1972 (Brem.ABl. S. 661).
2. Diplomprüfungsordnung in Erziehungswissenschaft der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen vom 15. November 1971 (Brem.ABl. 1972, S. 93).
3. Studienordnung der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen in der Fassung vom 15. Mai 1972 (Brem.ABl. S. 668).

(4) Der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt, die in Absatz 3 genannten Ordnungen aufzuheben.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. April 1973 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Der Zusammenschluß von Pädagogischer Hochschule und Universität Bremen stellt den ersten Schritt auf dem Wege zu der geplanten integrierten Gesamthochschule Bremen dar. Diesem Zusammenschluß beider Hochschulen gingen eine Reihe von Maßnahmen voraus, über die der Senat die Bürgerschaft (Landtag) mit seiner Mitteilung vom 20. Juni 1972 (Drucksache 8/300) unterrichtet hat. So hat die Pädagogische Hochschule seit Wintersemester 1972/73 keine Studienanfänger mehr für das Lehramtsstudium aufgenommen. Studienanfänger für das Lehramtsstudium werden seit diesem Zeitpunkt nur noch an der Universität Bremen immatrikuliert. Dementsprechend hat die Pädagogische Hochschule auch seit dem Wintersemester 1972/73 einen Teil ihrer Lehrkapazität der Universität Bremen zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus haben beide Hochschulen ihren Zusammenschluß so vorbereitet, daß dieser zum Sommersemester 1973 vorgenommen werden kann.

2. Die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen und die Universität Bremen sowie die Personalräte beider Hochschulen haben an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs mitgewirkt, und zwar die Personalräte nach § 66 a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes. Darüber hinaus ist der Personalrat beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst — Schulen — in bezug auf die Abordnung der aus dem Schulbereich stammenden Lehrer (frühere Assistenten an der Pädagogischen Hochschule) um Stellungnahme gebeten worden. Die beteiligten Personalräte haben sich im wesentlichen zustimmend zu dem vorgesehenen Zusammenschluß beider Hochschulen ausgesprochen. Soweit Vorschläge der Personalräte oder wesentliche Vorschläge der beiden betroffenen Hochschulen nicht berücksichtigt werden konnten, ist dies nachstehend und in der Einzelbegründung bei den jeweiligen Bestimmungen ausdrücklich vermerkt und begründet worden.

3. Der Zusammenschluß von Pädagogischer Hochschule und Universität und die nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz in diesem Jahr vorgesehenen Personalratswahlen fallen zeitlich so zusammen, daß der Personalrat der Universität während seiner gesamten Amtszeit für die früheren Mitglieder der Pädagogischen Hochschule an der Universität zuständig sein wird, ohne von diesen mitgewählt worden zu sein. Die Personalräte beider Hochschulen sind

auf diesen Sachverhalt hingewiesen und um Stellungnahme gebeten worden. Während der Personalrat der Universität sich zu diesem Problem nicht geäußert hat, hat der Personalrat der Pädagogischen Hochschule angeregt, die Wahl des Personalrats der Universität ausnahmsweise so weit hinauszuschieben, daß die Wahlberechtigten der ehemaligen Pädagogischen Hochschule an dieser Wahl teilnehmen können.

Dem vom Personalrat der Pädagogischen Hochschule gemachten Vorschlag konnte nicht gefolgt werden, weil einmal die Vorbereitung für die Personalratswahlen in beiden Hochschulen angelaufen waren und im übrigen eine Regelung im Integrationsgesetz auch erst dann wirksam geworden wäre, wenn die Wahlen nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz bereits stattgefunden hätten. Es ist deshalb erwogen worden, in das Integrationsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, nach der der Personalrat der Universität Bremen im Wintersemester 1973/74 neu zu wählen ist. Hiervon ist aber abgesehen worden, weil die Personalräte beider Hochschulen es in der Hand haben, im Rahmen der Bestimmungen des Bremischen Personalvertretungsgesetzes für eine ihren Wünschen entsprechende Personalvertretung selbst zu sorgen. Nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz bestehen hierfür folgende Möglichkeiten:

— Nach § 7 Absatz 2 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes kann die oberste Dienstbehörde auf Antrag des Gesamtpersonalrats die Pädagogische Hochschule über den Zeitpunkt ihrer Auflösung hinaus als personalratsfähige Einheit bestehen lassen. Insoweit müßte der Personalrat der Pädagogischen Hochschule an den Gesamtpersonalrat herantreten, der dann einen dementsprechenden Antrag stellen müßte. Ob eine solche Regelung praktikabel ist, weil dann an der Universität Bremen zwei Personalräte bestehen würden, ist vom Personalrat der Pädagogischen Hochschule in eigener Verantwortung zu prüfen.

— Der Personalrat der Universität Bremen kann seinen Rücktritt beschließen und damit nach § 24 Absatz 1 lit. c des Bremischen Personalvertretungsgesetzes Neuwahlen auslösen.

Darüber hinaus ist nach § 24 Absatz 1 lit. a des Bremischen Personalvertretungsgesetzes der Personalrat der Universität Bremen dann neu zu wählen, wenn mit Ablauf von achtzehn Monaten, vom Tage der Wahl an gerechnet, die Zahl der regelmäßig Beschäftigten an der Universität Bremen um die Hälfte gestiegen ist.

B. Einzelbegründung

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Zu § 1 (Auflösung der Pädagogischen Hochschule):

Durch die Auflösung der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen gemäß Absatz 1 verliert diese den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit die Fähigkeit, Trägerin von Rechten und Pflichten zu sein (Rechtsfähigkeit). Mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit endet auch die Fähigkeit, Vermögen zu besitzen. Mit der Auflösung der Pädagogischen Hochschule und mit dem damit verbundenen Verlust des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts werden auch die Organe und Gremien der Pädagogischen Hochschule aufgelöst; die Amtszeit der Organe der Pädagogischen Hochschule endet also mit Inkrafttreten des Gesetzes. Ein Weiterbestehen der Organe der Pädagogischen Hochschule über die Auflösung hinaus ist begrifflich nicht möglich.

Die Auflösung der Pädagogischen Hochschule stellt keinen Eingriff in Freiheit von Forschung und Lehre dar, sondern schafft die notwendige Voraussetzung für die Integration der Pädagogischen Hochschule und der Universität Bremen.

Dementsprechend bestimmt auch Absatz 2, daß die Universität die Aufgaben zu übernehmen hat, die bisher von der Pädagogischen Hochschule wahrgenommen wurden. So hat die Universität insbesondere zu gewährleisten, daß für die bisherigen Studenten der Pädagogischen Hochschule auch weiterhin die Ausbildungsmöglichkeiten und Rechte erhalten bleiben, die diese während ihres Studiums an der Pädagogischen Hochschule besessen haben. Die bisher an der Pädagogischen Hochschule immatrikulierten Studenten können somit ihre an der Pädagogischen Hochschule begonnene Ausbildung an der Universität fortsetzen und unter Einschluß der Studienzeit an der Pädagogischen Hochschule nach

einem Studium von sechs Semestern die Erste Lehrerprüfung ablegen, ohne daß das Überwechseln zur Universität hierauf einen Einfluß hat. Dies wird auch in § 3 ausdrücklich klargestellt. Während die bisher von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Studiengänge für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen von der Universität nur für die früheren Studenten der Pädagogischen Hochschule angeboten werden, führt die Universität die an der Pädagogischen Hochschule begonnenen Studiengänge mit dem Ziel der Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung in Erziehungswissenschaft der Pädagogischen Hochschule der Freien Hansestadt Bremen weiter mit der Maßgabe, daß diese Studiengänge allen Studenten der Universität Bremen offenstehen.

Sowohl die Universität als auch die Pädagogische Hochschule bitten, daß in Absatz 2 nur auf § 1 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen Bezug genommen wird. Da aber auch die Vorschriften über die Erste Lehrerprüfung und für die Diplomprüfung mit dem Abschluß eines „Diplom-Pädagogen" in gewissem Umfang weitergelten sollen, ist eine solche Einschränkung nicht möglich. Deshalb ist in Absatz 2 schlechthin auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen Bezug genommen worden.

Nach Absatz 3 kann die Universität die für 1973 der Pädagogischen Hochschule zugewiesenen Haushaltsmittel (Zuschüsse) im Rahmen ihrer Zweckbestimmung in Anspruch nehmen, soweit sie nicht bereits verbraucht oder festgelegt sind.

Die im Eigentum des Landes Bremen stehenden Grundstücke und Einrichtungen, die der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung gestellt worden sind, können nach Absatz 4 zunächst von der Universität weiter genutzt werden. Da die räumliche Zusammenlegung der Pädagogischen Hochschule und der Universität im Rahmen der Erweiterung der Raumkapazität der Universität möglich sein wird, handelt es sich hier um eine Übergangsregelung. Das der Pädagogischen Hochschule vor Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zur Verfügung gestellte Gebäude kann nach der räumlichen Zusammenführung für andere Zwecke im Bildungsbereich genutzt werden.

Nach Absatz 5 ist die Universität Bremen Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule in vermögensrechtlichen Angelegenheiten. Auf sie gehen daher alle Eigentums- und Forderungsrechte der Pädagogischen Hochschule über; sie haftet auch für alle Verbindlichkeiten der Pädagogischen Hochschule.

Zu § 2 (Mitglieder, Kommission und Beiräte):

Die bisherigen Mitglieder der Pädagogischen Hochschule mit Ausnahme der Lehrbeauftragten und der Ehrenmitglieder werden gemäß Absatz 1 mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes Mitglieder der Universität. Von diesem Zeitpunkt an gilt für sie ebenfalls die Vorläufige Universitätsverfassung vom 27. Mai 1972 mit den sich daraus ergebenden Pflichten und Rechten. Hierzu zählt insbesondere das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen und Gremien der Universität. Die Lehrbeauftragten und die Ehrenmitglieder der Pädagogischen Hochschule werden nicht Mitglieder der Universität, weil die Universität solche Mitglieder nicht kennt und hierfür auch eine sachliche Notwendigkeit nicht besteht.

Mit den sich im Rahmen der Integration in bezug auf die Betreuung der von der Universität übernommenen Studiengänge ergebenden Problemen und Sachfragen soll sich gemäß Absatz 3 eine Kommission befassen, die insbesondere in bezug auf die Durchführung und die Abwicklung des an der Pädagogischen Hochschule begonnenen Studiums die Universität beraten soll und insoweit Empfehlungen aussprechen kann. Der Kommission gehören nur solche Mitglieder der Universität an, die zuvor Mitglieder der Pädagogischen Hochschule gewesen sind; und zwar der letzte Rektor der Pädagogischen Hochschule als Vorsitzender ohne Stimmrecht und neun weitere Mitglieder, die aus dem Kreis der ehemaligen Mitglieder der Pädagogischen Hochschule zu wählen sind. Die Kommission kann nur beratend tätig werden und soll aufgelöst werden, sobald ihre Aufgabe erfüllt ist.

Die Kommission soll innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten des Integrationsgesetzes gebildet werden. Bis dahin nehmen die Mitglieder des aufgelösten Hochschulsenats der Pädagogischen Hochschule die Aufgaben der Kommission wahr. Der Hochschulsenat selbst ist mit Inkrafttreten des Gesetzes aufgelöst worden.

Aus dem gleichen Kreis der Mitglieder kann die Universität außerdem gemäß Absatz 4 Beiräte bilden, die die entsprechenden Studienbereichsräte und Studiengangskommissionen der Universität bei der Durchführung und Abwicklung der an der Pädagogischen Hochschule begonnenen Studiengänge beraten. Die Universität ist nicht gehindert, darüber hinaus auch noch für andere im Rahmen der Integration übernommene Aufgaben Beiräte zu bilden, z. B. für das Unterrichtstechnologische Zentrum.

Der Universität ist freigestellt, ob sie generell Beiräte bestellt oder nur in dem Maße, in dem dies neben der Kommission nach Absatz 2 erforderlich ist.

Zu § 3 (Studenten):

Durch diese Vorschrift wird sichergestellt, daß die bisherigen Studenten der Pädagogischen Hochschule nach den bisher für sie geltenden Vorschriften ihr Studium fortsetzen und abschließen können. Darüber hinaus können sie im Rahmen der Möglichkeiten auch ihr Studium nach den an der Universität Bremen geltenden Studien- und Prüfungsbestimmungen fortsetzen und abschließen, sobald diese in Kraft getreten sind; dabei sind entsprechende Studiensemester und Studienleistungen an der Pädagogischen Hochschule auf die Studiengänge der Universität anzurechnen.

Beide Hochschulen haben gebeten, als Absatz 2 eine Vorschrift aufzunehmen, in der ausdrücklich bestimmt wird, daß über die bisherigen Studenten an der Pädagogischen Hochschule eine Zulassung zur Ersten Prüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Lande Bremen nicht stattfinden darf. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Integrationsgesetz ist nicht erforderlich, da dies sich bereits aus den Bestimmungen des § 1 Absatz 2 und des § 3 ergibt. Im übrigen ist dies keine Angelegenheit, die in einem Gesetz zu regeln ist; diese Angelegenheit ist vielmehr in den für die einzelnen Studiengänge bestehenden Prüfungsordnungen zu regeln.

Zu § 4 (Überleitung der Bediensteten):

Absatz 1 bestimmt, daß die bisherigen Bediensteten an der Pädagogischen Hochschule mit Inkrafttreten des Gesetzes Bedienstete an der Universität werden. Bei diesen Bediensteten handelt es sich um Beamte, Angestellte und Arbeiter, die gemäß § 4 Absatz 1 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule im Dienste der Freien Hansestadt Bremen stehen. Für sie gelten im übrigen die einschlägigen beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen der Freien Hansestadt Bremen unverändert weiter.

Professoren der Pädagogischen Hochschule werden somit Professoren der Universität, ohne daß hierdurch die Funktionsbeschreibungen ihrer Stellen berührt werden. In Absatz 2 wird weiter klargestellt, daß eine Änderung der Funktionsbestimmung nur nach Maßgabe der bestehenden beamtenrechtlichen Regelungen stattfinden kann (§ 165 e Absatz 4 Bremisches Beamtengesetz). Die Universität und die Pädagogische Hochschule haben gebeten, in Absatz 2 einen Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Vorläufigen Universitätsverfassung aufzunehmen. Ein solcher Hinweis ist nicht erforderlich, da für die ehemaligen Professoren der Pädagogischen Hochschule, die nunmehr Professoren der Universität geworden sind, die Vorläufige Universitätsverfassung ohnehin gilt. Im übrigen ist der Hinweis auf das Bremische Beamtengesetz ausreichend; einer Erwähnung der korporationsrechtlichen Bestimmungen bedarf es nicht.

Nach Absatz 3 gelten die als Assistenten an die Pädagogische Hochschule abgeordneten Lehrer bis zum 31. Juli 1977 als an die Universität abgeordnet. Sie stehen korporationsrechtlich den Hochschullehrern der Universität gleich und sind, soweit sie die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, auf Antrag zu Assistenzprofessoren zu ernennen. Die Hochschulen hatten gebeten, für die bisherigen Assistenten an der Pädagogischen Hochschule besondere Einstellungsvoraussetzungen für Assistenzprofessoren in das Integrationsgesetz aufzunehmen. Hiervon ist abgesehen worden, da hierüber der Senat der Freien Hansestadt Bremen in seiner Eigenschaft als Ernennungsbehörde gesondert zu entscheiden hat.

Die Universität, die Pädagogische Hochschule, die Personalräte beider Hochschulen und der Personalrat beim Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst — Schulen — haben begehrt, daß die Abordnung der Assistenten an die Universität Bremen bis zum 31. Juli 1979 dauern sollte. Als Begründung hierfür ist angeführt

worden, daß die als Assistenten abgeordneten Lehrer ausreichend Gelegenheit haben müßten, sich zu qualifizieren. Dem Begehren konnte nicht in vollem Umfang Rechnung getragen werden; die Abordnung soll nur bis zum 31. Juli 1977 gelten. Dabei ist von folgenden Überlegungen ausgegangen worden: Mit dem Ende des Sommersemesters 1975 werden die an der Pädagogischen Hochschule begonnenen Studiengänge für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen ausgelaufen sein. Besondere Aufgabenstellungen, die sich aus der Betreuung dieser Studiengänge ergeben, fallen zu diesem Zeitpunkt fort. Für eine über diesen Zeitpunkt hinausführende Abordnung spricht lediglich das Interesse der bisherigen Assistenten der Pädagogischen Hochschule, sich weiter zu qualifizieren, wofür die Universität die Möglichkeiten einzuräumen hat. Deshalb ist auch eine Abordnung bis zum Ende des Sommersemesters 1977 im Gesetz vorgesehen worden. Hinzu kommt, daß die bisher ausgesprochenen Abordnungen der Assistenten der Pädagogischen Hochschule längstens bis 1977 laufen und daß die Personalstruktur der Universität Bremen nach dem Bremischen Beamtengesetz den Status eines Assistenten nicht kennt. Der Status eines Assistenten ist deshalb auch nicht längerfristig, sondern nur als Übergangsregelung vorzusehen, die sich auf die Phase der Abwicklung der Integration und auf die Möglichkeit der Qualifikation der Assistenten beschränken muß.

Die besondere Verpflichtung der bisherigen Professoren und Assistenten der Pädagogischen Hochschule in bezug auf die Abwicklung der an der Pädagogischen Hochschule begonnenen Studiengänge wird in Absatz 4 ausdrücklich hervorgehoben.

Nach Absatz 5 sollen die sonstigen Bediensteten der Pädagogischen Hochschule an der Universität nach Möglichkeit mit Aufgaben betraut werden, die ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechen. Damit soll sichergestellt werden, daß diese Bediensteten ein ihnen vertrautes Arbeitsgebiet zugewiesen erhalten.

In Absatz 6 wird bestimmt, daß die in bezug auf die Pädagogische Hochschule bisher erteilten Lehraufträge vorerst weiterlaufen, wenn sie nicht gekündigt oder widerrufen werden oder auslaufen.

Zu § 5 (Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule):

Die Studentenschaft wird ebenso wie die Pädagogische Hochschule mit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgelöst. Auch die Studentenschaft verliert damit ihre Rechtsfähigkeit. Ebenfalls endet mit der Auflösung der Studentenschaft die Amtszeit ihrer Organe und Gremien. Der AStA der Studentenschaft an der Universität Bremen hat gebeten, daß bis zum Abschluß der Wahl im Sommersemester 1973 die Organe der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule bestehen bleiben sollen. Dies ist aber nicht möglich, da begrifflich die Amtszeit der Organe der Studentenschaft mit der Auflösung der Studentenschaft endet. Statt dessen ist in Absatz 2 vorgesehen worden, daß die Mitglieder des AStAs der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule eine Kommission bilden, die die Interessen der bisherigen Studenten der Pädagogischen Hochschule zu vertreten hat. Diese Kommission soll bis zu den nächsten Studentenwahlen in der Universität bestehen.

Rechtsnachfolger der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule in vermögensrechtlichen Angelegenheiten kann die Studentenschaft der Universität nicht sein, da diese nicht rechtsfähig ist. Deshalb geht das Vermögen der Studentenschaft der Pädagogischen Hochschule auf die Universität über, die dieses ihrer Studentenschaft zur Verfügung zu stellen hat.

Zu § 6 (Außerkrafttreten von Vorschriften):

Durch Absatz 1 wird das Gesetz über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen aufgehoben. Im übrigen werden durch Absatz 2 alle weiteren, die Pädagogische Hochschule als Einrichtung von Forschung und Lehre unmittelbar betreffenden Bestimmungen aufgehoben. Die allgemeinen Gesetze und Verordnungen, die auch für die Pädagogische Hochschule gelten (z. B. feuerpolizeiliche Bestimmungen) werden von der Regelung des Absatzes 2 nicht berührt. Satzungen und Ordnungen der Pädagogischen Hochschule werden mit ihrer Auflösung gegenstandslos, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.

Absatz 3 regelt die Weitergeltung der Staatlichen Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im Lande Bre-

men sowie der von der Pädagogischen Hochschule beschlossenen Diplomprüfungsordnung und ihrer Studienordnung. Die Weitergeltung dieser Vorschriften ist notwendig, weil sie die Grundlagen der Weiterführung der an der Pädagogischen Hochschule begonnenen Studiengänge einschließlich ihrer Abschlüsse enthalten. Die Kompetenz des staatlichen Gesetzgebers zur Aufrechterhaltung von autonomem Satzungsrecht in der Pädagogischen Hochschule ergibt sich aus seiner Zuständigkeit für die Organisation des Hochschulwesens insgesamt und damit auch für die durch Integration zweier Hochschulen bedingte Notwendigkeit, Überleitungsregelungen zur Sicherung des Rechtsstatus der Betroffenen vorzunehmen.

Durch Absatz 4 wird der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst ermächtigt, die in Absatz 3 genannten Ordnungen aufzuheben. Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit, damit gegenstandslos gewordene Ordnungen auch formal aufgehoben werden können. Die Universität und die Pädagogische Hochschule haben gebeten zu bestimmen, daß die Ordnung für die Erste Lehrerprüfung und die Studienordnung aufzuheben sind, wenn die bisherigen Studenten der Pädagogischen Hochschule ihr Studium abgeschlossen haben. Die Diplomprüfungsordnung sollte dagegen aufgehoben werden, sobald sie gegenstandslos geworden ist. Von der Aufnahme entsprechender Bestimmungen ist abgesehen worden, weil nach der jetzigen Fassung des Absatzes 4 die in Absatz 3 genannten Ordnungen entsprechend den Wünschen der Hochschule aufgehoben werden können.

Zu § 7 (Inkrafttreten):

Der Zusammenschluß der Pädagogischen Hochschule und der Universität Bremen soll zum Sommersemester 1973 vorgenommen werden. Um dies sicherzustellen, ist ein Inkrafttreten des Integrationsgesetzes zum Sommersemester 1973 erforderlich.

Carl Schünemann Bremen